

Chlers, Stellung der Gebühr im Abgabensystem (Finanz-Archiv 13, 1896); Kleinwächter, Gebühren und Verkehrssteuern (Jahrbuch des F. Folge, 29, 1905); Loeffler, Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Gebühr (Finanz-Archiv 26, 1909). Otto Gerlach.

Gebührenäquivalent

¶ Amortisationsrecht, Erbschaftsteuer, Kautschou

Gefängniswesen

§ 1. Einleitung. § 2. Normen für die Gefängnisverwaltung. § 3. Arten der Gefängnisse. § 4. Formen des Strafvollzugs. § 5. Ressortverhältnisse. § 6. Beamtenchaft. § 7. Obere Leitung der Verwaltung. § 8. Dienst in den Gefängnissen. § 9. Verpflegung und Krankenbehandlung. § 10. Unterricht und Seelsorge. § 11. Beschäftigung der Gefangenen. § 12. Anteil am Arbeitsverdienst. § 13. Fürsorge für die entlassenen Gefangenen. § 14. Kosten des Strafvollzugs. § 15. Gefängnisstatistik.

[G = Gefängnis]

§ 1. **Einleitung.** Das G-Wesen umfaßt die Behörden und Einrichtungen zum Vollzuge der gesetzlich zugelassenen Freiheitsbeschränkungen mit Ausnahme der Festhaltung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenanstalten. Der Schwerpunkt des G-Wesens liegt im Strafrecht (Untersuchungshaft und Strafvollzug). Obwohl nach a 4 Nr. 13 RW das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen soll, ist es bisher nur gelungen, ganz vereinzelte und lückenhafte reichsrechtliche Grundlagen zu schaffen, während der Ausbau den Einzelstaaten überlassen blieb (unten § 2). So ist auch die Geschichte des deutschen G-Wesens bisher wesentlich eine solche der partikularrechtlichen Bestrebungen, denen bis in die neueste Zeit die Einheitlichkeit fehlt (vgl. v. Holzendorff u. v. Jagemann I S 79 ff, 142 ff und Krohne S 2 ff, 138 ff). In Preußen und in Sachsen teilen sich noch heute zwei Ressorts in die Leitung des G-Wesens, die Justizverwaltung und die innere Verwaltung (unten § 5). Die sittlich und juristisch wohl richtigere Auffassung des Strafvollzugs ist die eines den Schlußstein der Rechtspflege bildenden Rechtsaktes.

Auf dem Gebiete des G-Wesens ist in Deutschland, wie Krohne treffend sagt, viel geirrt und viel gefehlt, aber auch rechtlich gestrebt und manches erreicht worden. Im Durchschnitt ist der Stand der deutschen G den besten ausländischen Einrichtungen durchaus ebenbürtig. Von der bevorstehenden allgemeinen Strafrechtsreform ist die Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen zu hoffen, so daß den rechtsrechtlichen Bestimmungen dann auch die Vollzugsicherung durch den Bundesrat nach a 7 Biff. 2 RW zur Seite steht.

§ 2. **Die Normen für das Gefängniswesen** beruhen nur zum kleinsten Teile auf Gesetzen. Hauptsächlich sind es landesherrliche Verordnungen (Bayern) und ministerielle Reglements, zum Teil für die G eines Landes überhaupt oder für eine Klasse derselben, zum Teil für einzelne G. Die sehr dürftigen und lückenhaften reichsgesetzlichen Bestimmungen — §§ 15 bis 18, 22, 23 bis 26, 31, 57 und 362 des StGB — beziehen sich

auf die Beschäftigung der Gefangenen, den Ort des Strafvollzugs, die Anwendung der Einzelhaft und die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen. Der Vollzug der Freiheitsstrafen ist infolge der geringen Direktiven, die das Reichsgesetz gibt, sehr verschieden und selbst in den G und Strafanstalten des nämlichen Bundesstaats (Preußen und Sachsen) nicht gleichartig. Ueber die Untersuchungshaft trifft die StPO in §§ 112 ff einige Bestimmungen. Ein im Reichsjustizamt angestellter und nach Beratung einer Sachverständigen-Kommission im März 1879 festgestellter Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen (abgedruckt bei Krohne 553) scheiterte schon im Bundesrate an den Kosten der Einzelhaft. Die Angelegenheit kam jedoch nicht zur Ruhe. Zwar ist die reichsgesetzliche Ausgestaltung des Strafvollzugs vor dem Abschluß der zurzeit schwebenden allgemeinen Strafrechtsreform nicht zu erwarten, aber eine gewisse Vereinheitlichung des Strafvollzugs wurde im Jahre 1897 erreicht, als die Bundesregierungen sich einigten über: „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen“ v. 28. 10. (6. 11.) 97, RZBl 308. Diese Grundsätze wurden in die Reglements der Einzelstaaten aufgenommen. § 37 der Grundsätze bestimmt: „Für jede Anstalt wird von der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält. Jeder Gefangene wird bei der Aufnahme mit den wesentlichen Vorschriften, soweit sie ihn betreffen, bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß er einen Abdruck derselben in dem ihm angewiesenen Raume vorfindet.“ — In Preußen z. B. gilt für die G der Justizverwaltung die inzwischen mehrfach abgeänderte GD v. 21. 12. 98 (RZBl 292) — zitiert: „GD“ — und für die größeren Anstalten der inneren Verwaltung: Die DienstO v. 14. 11. 02, 2. Aufl.: 1906 (Strafanstaltsbruderei in Berlin) — zitiert: „DD“ —. Vgl. für Bayern: HausO für die Strafanstalten v. 20. 9. 07. Ein Verzeichnis der in den 26 Bundesstaaten geltenden 59 Vorschriften über den Strafvollzug (Dienstanzweisungen, Gefängnisordnungen, Hausordnungen usw.) enthält die in dem Reichsjustizamt bearbeitete Denkschrift v. 22. 2. 07, Nr. 89 für den Reichstag, 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907, Nr. 857. I. S 51 ff. — Ein gemeinsames Reichsstrafvollzugsgesetz gehört zu den ältesten unerfüllten Wünschen; vgl. neuestens die Stellungnahme dazu durch den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in den Bl. für G-Kunde 42, S 177, 279, 317, 544, 483 und Bd. 43 S 176 ff. Der Vorentwurf zu einem deutschen StGB (1909) hat in § 23 und auf S XI der Einleitung zu der Begründung und in dieser S 62 ff Stellung genommen. Ein Reichsvollzugsgesetz wird nur ähnlich wie die Grundsätze des Bundesrates Richtpunkte und Grundlinien für den Strafvollzug, nicht etwa eine einheitliche, erschöpfende Reichshausordnung geben können. Darüber hinaus muß für die Reglements der Einzelstaaten freier Spielraum bleiben, der bei der Verschiedenheit der Wohnheiten und des Volksempfindens bei den einzelnen Stämmen und für eine gesunde Fortentwicklung des Strafvollzugs geboten ist.

§ 3. Arten und Einrichtungen der Gefängnisse.

A. Bürgerliche Gefängnisse:

I. Nach ihrem Zwecke unterscheidet man Zivil-, Polizei- und Kriminalgefängnisse.

1. Die Zivilgefängnisse dienen zur Vollziehung der Straf- und Zwangshaft gegen Zeugen und Parteien in Zivil-, Straf- und Verw-Prozessen (A. V. RPÖ §§ 380, 390, 653, 888 ff, 901 ff, UVG §§ 178 ff, StPD §§ 50, 69, 95, das preuß. G v. 18. 2. 80, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, §§ 1, 43 (GS 59—67). In den ZivilG wird der Sicherheitsarrest — RPÖ § 918 — sowie die nach § 101 der KonfD verhängte Haft vollzogen. 2. In den Polizeige fängnisse n (staatlichen oder kommunalen) werden Personen aufgenommen, wenn ihr eigener Schutz (z. B. Verhütung der Wiederholung eines Selbstmordversuchs) oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erheischt; so nach dem preuß. G v. 12. 2. 50 § 6 (GS 45 f). Die PolizeiG dienen zur vorläufigen Verwahrung von Schülern, von Ausgewiesenen, die dem Ausweisungsbefehl nicht Folge leisteten, von Auszuliefernden und zum Vollzuge polizeilicher Ordnungs- und Zwangsmaßregeln. In die PolizeiG pflegen auch die nach § 127 StPD vorläufig festgenommenen eingebracht zu werden. Sie dienen ferner zum Vollzuge der durch polizeiliche Strafverfügungen festgestellten Haftstrafen (StPD §§ 453 ff).

3. Die Kriminalgefängnisse sind Untersuchungs- oder StrafG (Strafanstalten, d. h. Zuchthäuser). Die Scheidung nach dem Zwecke ist aber nicht überall durchgeführt. Wohl sind in den eigentlichen Strafhäusern in der Regel nur Strafgefangene untergebracht; meistens dienen aber die nämlichen Gefängnisse zur Aufnahme vorläufig festgenommener und Untersuchungsgefangener, zur Vollstreckung von G- und Haftstrafen, sowie von Zwangshaft und Ordnungsstrafen. In manchen G sind nur Männer oder Frauen verwahrt; für jugendliche Strafgefangene sind teils besondere Anstalten vorhanden, teils besondere Häuser oder Abteilungen in größeren G. Die Festungshaft wird entweder auf Festungen oder in besonderen Räumen von G vollzogen. Erkrankte Gefangene, die nicht wegen ihrer Erkrankung entlassen werden, finden entweder in besonderen Räumen der Strafanstalten oder in solchen der Krankenhäuser Unterkunft.

Die Grundsätze bestimmen in den vorgenannten Beziehungen:

„§ 1. Bei der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen werden die Strafgefangenen nach Möglichkeit getrennt von Gefangenen anderer Art untergebracht.“

§ 2. Die Anstalten für Zuchthaussträflinge werden in besonderen Gebäuden eingerichtet. Ist eine solche Einrichtung nicht tunlich, so werden die Aufenthalts-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume für Zuchthaussträflinge von den gleichen Räumen für Gefangene anderer Art vollständig getrennt gehalten. Im übrigen werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr der Zuchthaussträflinge mit Gefangenen anderer Art zu verhüten; dies gilt insbesondere für gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsamen Schulunterricht. § 3. Weibliche Strafgefangene werden der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sofern dies ausnahmsweise nicht tunlich ist,

werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen zu verhüten. § 4. Strafgefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von erwachsenen Gefangenen derart getrennt gehalten, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt. Zur Verbüßung von Strafen, deren Dauer einen Monat übersteigt, werden sie der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sie können darin bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und, falls der dann noch zu verbüßende Strafrest die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüßung dieses Strafrestes behalten werden. § 5. Bei Herstellung neuer Einzelzellen wird in der Regel ein Luftraum von 22 cbm und für die Fenster eine Lichtfläche von 1 qm als Mindestmaß angenommen; für Zellen, die zum Aufenthalte nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Ausnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens 2 Wochen bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß des Luftraumes 11 cbm, das Mindestmaß der Lichtfläche des Fensters ½ qm. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, daß es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann. Räume, welche zum gemeinschaftlichen Aufenthalt bei Tag und Nacht dienen, werden in der Regel nicht stärker belegt, als daß auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von 16 cbm entfällt. In gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt in der Regel der auf die Person entfallende Luftraum nicht weniger als 10, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als 8 cbm. § 6. Gefangene, welche Festungshaft verbüßen (Festungsgefangene), werden in besonders dazu eingerichteten Zimmern von einfacher Ausstattung, getrennt von den für Gefangene anderer Art bestimmten Räumen, untergebracht. Die Gefangenen dürfen, soweit nicht für einzelne Fälle der Vorstand Ausnahmen bewilligt, die ihnen zugewiesenen Zimmer nur während der Zeit verlassen, welche ihnen zur Bewegung im Freien gewährt ist. § 7. Sind vorübergehend wegen Ueberfüllung der Strafanstalten Abweichungen von den Grundsätzen über die Unterbringung der Gefangenen nicht zu vermeiden, so werden die erforderlichen Maßnahmen durch die oberste Aufsichtsbehörde getroffen. § 27. Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt selbst oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt statt. Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer anderen von der Aufsichtsbehörde bestimmten Heilanstalt untergebracht. Auf erkrankte Gefangene finden die Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§§ 2 und 4) keine Anwendung.“

In neuerer Zeit ist verschiedentlich der Gedanke der Errichtung von Strafirrenanstalten angeregt worden. Hier bestehen aber noch große Schwierigkeiten wegen der Unterhaltungspflicht und auch technischer Art. Bewährt haben sich die als Annerze von Strafhäusern eingerichteten Beobachtungsanstalten für geistig erkrankte Gefangene, wo diese aber nur bis zur bald eintretenden Genesung oder bis zur Einweisung in öffentliche Irrenanstalten verbleiben. Die dauernde Verwahrung der irren Verbrecher in den öffentlichen Irrenanstalten begegnet vielfachem Widerspruch. Endlich sind Anstalten vorhanden zur Vollziehung der korrekzionellen Nachhaft, StOV § 362, „Arbeitshäuser“, meist kommunale Einrichtungen von Provinzen oder großen Städten unter staatlicher Oberaufsicht [¶ Str or r r i g e n d e n w e s e n].

Nicht zu den G sind zu rechnen die Zwangserziehungsanstalten für kriminelle Jugendliche (§§ 55, 56 StOV). [¶ F ü r s o r g e e r z i e h u n g].



II. Mit Rücksicht auf die Art der Detention, namentlich auf die Art des Strafvollzugs unterscheidet man Zellen- und Gemeinschaftsanstalten. Manche Anstalten sind reine Zellen- u. Andere enthalten Einrichtungen für die Gemeinschafts- und die Einzelhaft. Mit Rücksicht auf den Einlieferungsbezirk werden Landes-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Orts- unterschieden. Die Einlieferung findet aber keineswegs nur nach geographischen Gesichtspunkten statt, sondern auch z. B. nach Geschlecht, Alter, Konfession, Vorstrafen oder Strafdauer der Sträflinge. In dem französisch-rechtlichen Teile der preussischen Rheinprovinz bestehen „Kantongefängnisse“, welche früher von den Gemeinden zu bauen und zu unterhalten waren. Auf Grund des G. v. 30. 6. 87 (G. S. 287) ist die Verpflichtung dazu auf den Staat übergegangen.

B. Militärische Gefängnisse. Vgl. die Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift I. Teil v. 19. 3. 08, gültig mit den durch die Verhältnisse gebotenen Abweichungen auch in Bayern, Württemberg und Sachsen, sowie für die Marine. Man unterscheidet: 1. Festungs-G. 2. Festungs-Gefangenanstalten (beide zur Vollstreckung von G. Strafen je nach der Dauer). 3. Festungsstuben-Gefangenanstalten zur Vollstreckung von Festungshaft an Militär- und Zivilpersonen. 4. Militär-Arrestanstalten (Garnison-G., Arrestlokale der einzelnen Garnisonen) für Arrest und kurze Haft und G. Strafen. Ueberall scharfe Scheidung nach der Charge der Bestraften. An Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge werden vollstreckt Arrest und Haft, sowie gegen Unteroffiziere und Gemeine G. Bei längeren G. Strafen erfolgt Ueberweisung an ein G. mit Abführungstransport. Untersuchungshaft wird nach §§ 124 ff. M. St. B. als geschärfter Stubenarrest (Offiziere) oder gelinder Arrest (Unteroffiziere und Gemeine) vollzogen. Arrest an Personen des Beurlaubtenstandes wird in bürgerlichen G. nach den militärischen Vorschriften vollstreckt (§ 105 G. D.). Keine Strafanstalten sind die disziplinären Arbeiterabteilungen (Arbeitskolonnen) zur Auscheidung moralisch haltloser, widergesetzlicher oder verbrecherisch veranlagter Personen aus der Truppe.

§ 4. Formen des Strafvollzugs. 1) Die ältere Klassehaft, die in sehr äußerlicher Weise Klassen der mehr und der weniger Verderbten trennt. Ein richtiger Kern liegt dieser Einrichtung wohl zu Grunde, die Ausführung muß aber eine andere sein, als sie früher gedacht war (s. unten Nr. 6). — 2) Gänzliche Vereinjamung der Gefangenen bei Tag und Nacht, grundsätzlich ohne Arbeit, das ältere pennsylvanische System, das notwendig zu schlimmen Ergebnissen führen mußte. — 3) Das Auburnsche oder Schweigensystem vereinigt die Sträflinge tagsüber bei der Arbeit unter Auflage strengen Schweigens zur Vermeidung harter Strafen. Uebrigens ist das Schweigen nicht durchführbar (Krohne S. 161, 246). Das System findet sich nur noch vereinzelt in G. Deutschlands, namentlich unter Benützung eigenartig konstruierter Isolierschloffen. — 4) Das modifizierte pennsylvanische Einzelhaftsystem, das nach Möglichkeit die Sträflinge in Zellen verwahrt, auch sie mehr oder weniger in der Kirche, in der Schule und bei den Spaziergängen trennt — Masken,

Einzel-Spazierhöfe — aber die Sträflinge zu nutzbringender Arbeit anhält und regelmäßige Besuche durch die Anstaltsbeamten vorschreibt. Dem pennsylvanischen Systeme folgte man in England bei Herstellung und Einrichtung des Mustergefängnisses von Pentonville, in dem freilich zunächst nur das erste Stadium der Strafe vollzogen wurde, während die Sträflinge nach 1½ Jahren in eine australische Kolonie verbracht wurden. In Deutschland nahm man das pennsylvanische Einzelhaftsystem zuerst in den Strafanstalten zu Bruchsal und zu Moabit an. Dieses System ist mehr und mehr in den Vordergrund getreten. — 5) In neuerer Zeit ist mehrfach wieder empfohlen worden das Progressive (oder mit Unrecht als irisches bezeichnete) System (Walter Trost). Es verbindet im Interesse erzieherlicher Wirkung Einzelhaft mit Gemeinschaftshaft, Zwischenanstalten und Beurlaubung. Die Gemeinschaftshaft wird in 4 Abteilungen vollzogen, wobei immer die folgende mit einer größeren Anzahl von Vergünstigungen und Erleichterungen verbunden ist. Der Eintritt in die höhere Abteilung muß durch Marken über Wohlverhalten verbündet werden. Während der Sträfling in der Zwischenanstalt sich befindet, darf er zu Arbeiten außer dem Hause auf Tage und Wochen entsendet werden. Die Zeit der Beurlaubung entspricht der in Deutschland schon bestehenden vorläufigen Entlassung (§ 23 ff. St. G. B.). Das Progressivsystem ist theoretisch gut ausgedacht, aber zu kompliziert und erfordert einen zu umständlichen Apparat an Baulichkeiten und ein zu großes Beamtenpersonal (H. M. Goldschmidt S. 362 ff., 375 ff., sowie Langer, Der progressive Strafvollzug in Ungarn, 1904). Die Mehrzahl der im G. Wesen erfahrenen Praktiker hält das modifizierte Einzelhaftsystem für das verhältnismäßig beste, indem es die nötige Individualisierung der Strafe ermögliche, vor Verbreitung der verbrecherischen Anfertigung schütze und geeignet sei, die Gefangenen auf bessere Wege zu bringen. Der Geldpunkt ist trotz stetiger Herabminderung der Baukosten (vgl. Statistik der inneren Verwaltung in Preußen 1906 S. XI u. XII) vielfach noch der praktische Gegner für die konsequente Durchführung der Einzelhaft; auch sachliche Gegner dieser Form des Strafvollzugs sind noch vorhanden. Jedenfalls muß für langzeitige Freiheitsstrafen und für Personen, die aus leiblichen oder psychischen Gründen die Einzelhaft nicht vertragen, die Einrichtung der Gemeinschaftshaft vorgesehen sein (Grundsätze §§ 11—13). — 6) Einer der wichtigsten Punkte, auf welchen der Strafvollzug mehr als bisher zu achten haben wird, ist die völlige Trennung der Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher. Die letzteren müßten im Interesse der Gesellschaft und in ihrem eigenen Interesse einer länger andauernden Behandlung unterworfen werden. Man kann der Gesellschaft das Recht nicht absprechen, Individuen, die sich durch wiederholte Verletzungen der Gesellschaftsordnung als dauernde Gefahren erweisen, auf unbestimmte Zeit der G. Behandlung zu unterziehen. Es wird überhaupt die Frage aufgeworfen, ob nicht auf die Dauer der Strafen, mehr noch als es bis jetzt der Fall, das Verhalten des Gefangenen von Einfluß sein sollte. Gesetz und Richterpruch würden dann im In-

teresse der Individualfreiheit auf alle Fälle das Höchstmäß zu bestimmen oder die Strafbehandlung auf unbestimmte Zeit zuzulassen haben, während die wirkliche Dauer dem Urteile eines Aufsichtsrats überlassen bliebe. — 7) Eine weitere Forderung ist bessere Strafenökonomie, die Beseitigung oder doch Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und deren Ersatz durch Geldstrafen, durch Zwangsarbeit ohne Einsperrung, durch Verfrachtung und lokale Verbannung. Auch Verweis mit Friedensbürgschaft für Wohlverhalten während bestimmter Zeit wird als brauchbarer Ersatz kurzer Freiheitsstrafen empfohlen. Die Anschauungen gehen im einzelnen noch sehr auseinander. Vgl. auch die vorläufige Strafaussetzung mit Aussicht auf Vergnadigung und den Ersatz der Freiheitsstrafen gegen Tugendliche durch Erziehungsmaßregeln. Die Stellungnahme des Barentwurfs zu einem StGB vgl. in §§ 14 ff und der Begründung dazu [1] bedingte Vergnadigung, Fürsorgeerziehung].

§ 5. **Resortverhältnisse.** In der Mehrzahl der Bundesstaaten ist das Wesen Sache der Justizverwaltung, so in Bayern, Baden, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg. Auch in Württemberg gehört es zur Justizverwaltung; die oberste Leitung und Aufsicht der Strafanstalten steht aber einem dem JustizMin unterstellten Kollegium zu, das aus Beamten der Ministerien der Justiz und des Innern, einem Finanzbeamten, zwei Geistlichen, einem Arzte und einem Kaufmann zusammengesetzt ist (v. Holzendorff und v. Jagemann 2 S 48 Nr. 4). In Braunschweig ist die Oberleitung und Beaufsichtigung sämtlicher G dem Oberstaatsanwalt übertragen. Preußen und Sachsen haben die Zuständigkeit geteilt (oben § 1). In Preußen stehen die Strafanstalten (32), in denen die Zuchthausstrafe vollstreckt wird, sowie 21 größere G und 53 Kantong G unter dem MinInn, dagegen sind dem JustizMin 1064 G, darunter 14 große G unterstellt, z. B. für Berlin die großen StrafG in Tegel und Plöbensee, das UntersuchungsG und die StadtvogteiG. Der Dualismus ist ein großer finanzieller und organisatorischer Mißstand, der grundsätzlich und zweckmäßig durch Zuweisung der gesamten Verwaltung an die Justiz zu beseitigen sein wird, die übrigens schon längst den größeren Teil des GWesens besitzt.

Vgl. das Nähere bei v. Holzendorff und v. Jagemann 1, 161; 2, 45. Wichern, Zur GReform, 1905 S 417 ff. Hamm, DZ 1905 S 969. Klein, GerS 68, 213. A. M. Goldschmidt 391 ff.

§ 6. **Die Beamtschaft** bei den einzelnen G ist je nach deren Größe sehr verschieden. Während in den kleinen GerichtsG außer dem einem anderen Hauptberufe (Richter, Staatsanwalt) angehörenden Vorsteher vielfach nur ein Unterbeamter (Gerichtsdienner) die Geschäfte unter Leitung eines Inspektors im Nebenamte (Sekretär der Staatsanwaltschaft oder Gerichtschreiber) besorgt, befindet sich bei den größeren Anstalten ein umfangreiches Beamtenpersonal mit Abgrenzung der Funktionen. Die preuß. GD, welche für 1064 G in Geltung ist, kann als typisch in Betracht kommen. Sie verlangt einen Vorsteher, einen Inspektor und die erforderliche Anzahl von Unterbeamten (Oberaufseher, Aufseher); bei größeren

G können mehrere Inspektoren, Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte für den technischen und wirtschaftlichen Betrieb angestellt werden. Geistliche, Aerzte und Lehrer werden nach Bedürfnis angestellt, oder es wird mit ihnen durch Vertrag ein besonderes Abkommen getroffen (vgl. noch unten § 10).

Geistliche müssen in der Regel längere Zeit und zwar in der Provinz, in welcher die Anstalt liegt, an der sie eine Anstellung begehren, selbständig ein Gemeindepfarramt verwaltet haben, in der Seelsorge und im Unterrichten erfahren, sowie zur Führung der Schulaufsicht befähigt sein. Ihre Aufgabe ist besonders: a) für die Gefangenen ihrer Konfession nach den Ordnungen ihrer Kirche die Gottesdienste abzuhalten, die Sakramente zu verwalten und Seelsorge zu üben, b) den Unterricht in der Religion und nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde auch in anderen Fächern zu erteilen, den Schulunterricht und die Verwaltung der Bücherei zu überwachen, c) den auf die Gefangenen bezüglichen Briefwechsel mit den kirchlichen Behörden, Fürsorgeorganen und geeigneten Privatpersonen zu führen, d) an der Fürsorgearbeit für die Gefangenen und deren Familien sich zu beteiligen, e) die zum Tode Verurteilten, sofern deren Hinrichtung in der Anstalt stattfindet, vorzubereiten. — Auf Rabbiner finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Aerzte werden meist aus der Zahl der Medizinalbeamten genommen. Ist mit der Anstalt eine Irrenabteilung verbunden, so muß der Anstaltsarzt psychiatrisch ausgebildet und längere Zeit in einer Irrenanstalt tätig gewesen sein. Die Aufgabe des Arztes ist: a) die Anstalt gesundheitspolizeilich zu überwachen, b) die Gefangenen bei der Einlieferung zu untersuchen und das Ergebnis zu den Akten festzustellen, sie in Krankheitsfällen sachgemäß und kunstgerecht zu behandeln, auf Erfordern Gutachten über ihren Gesundheitszustand auszustellen, c) bei der Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Gefangene mitzuwirken, d) den Gesundheitszustand der Gefangenen und der Anstalt beziehen, sachverständig zu beraten, e) das Lazarett zu leiten und die Handapotheke zu verwalten.

Im Interesse eines planmäßigen und einheitlichen Strafvollzuges müssen auch Geistliche und Aerzte dem Anstaltsvorsteher unterstellt und ihre Dienstführung seiner Aufsicht unterworfen sein. Selbstverständlich muß in rein technischen Angelegenheiten ihnen freie Hand gelassen werden, solange ihre Maßnahmen mit den allgemeinen Vorschriften, mit den Zwecken des Strafvollzuges und mit der Ordnung der Verwaltung im Einklange stehen (Krohne 533).

Die Geschäfte des Gefängnisvorstehers vertritt der Erste Staatsanwalt oder der aussichtführende Amtsrichter; für größere G kann vom JustizMin ein besonderer Direktor angestellt werden. Die Geschäfte des Inspektors werden durch einen besonderen Beamten oder durch einen Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts versehen. Als Gefangenaufseher werden entweder Gerichtsdienner oder besondere Unterbeamte angestellt. Der Dienstkreis anderer Beamter wird durch Bestimmungen für das einzelne G geregelt. Dem Vor-

stet liegt ob die Dienstaufsicht über sämtliche bei den G angestellte Beamte, er leitet die Verwaltung und verteilt die Dienstgeschäfte, insofern sie nicht durch die GD oder durch den Oberstaatsanwalt zugewiesen sind. Der Vorsteher hat darüber zu wachen, daß jeder Gefangene nach Maßgabe des Haftzweckes behandelt werde und daß insbesondere die Strafen nach dem Gesetze und den Verordnungen, unter tunlichster Förderung des sittlichen Wohles des Gefangenen und unter Vorbereitung desselben zu einem geordneten Leben nach der Rückkehr in die Freiheit, vollstreckt werden. Er entscheidet über die Verteilung der Gefangenen in die Hafträume und bestimmt, ob jene in Einzelhaft oder in die Gemeinschaftshaft zu bringen sind. Der Vorsteher hat die tägliche Nachweisung der Belegung entgegenzunehmen und mindestens einmal in der Woche, von Zeit zu Zeit auch nachts, das G zu revidieren. Er hat die Disziplinargewalt über die Strafgefangenen und stellt die Anträge auf vorläufige Entlassung. Untersuchungsgefangene stehen unter der Disziplinargewalt des Untersuchungsrichters, bezw. des Amtsrichters oder des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts. Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Vorsteher einen tabellarischen Bericht zu erstatten und außerdem über wichtige Vorgänge unverzüglich besondere Anzeige zu machen. — Dem Inspektor (bezw. den Inspektoren) liegt die ausführende Leitung des Strafvollzugs und die hauswirtschaftliche Verwaltung ob, so namentlich: 1. die Sorge für die sichere Verwahrung der Gefangenen, die innere Ordnung des G und die Aufsicht über die Gebäude; 2. die Aufnahme und Entlassung der Gefangenen, sowie deren vorläufige Verteilung in die Hafträume; 3. die besondere Kontrolle über die Aufseher; 4. die Verwaltung und die Führung des Inventars; 5. die Sorge für den Transport von Gefangenen nach anderen Anstalten; 6. die Beschaffung angemessener Arbeit für die Gefangenen und die Verwaltung der Arbeitsklasse; 7. die Führung der Bücher, Listen, Nachweisungen usw. In großen G sind diese Geschäfte unter mehreren Inspektoren, auch Oberinspektoren, verteilt. — Dem Gefangenenaußseher liegen ob: a) die unmittelbare Aufsicht über die Gefangenen; b) die Schließergeschäfte; c) die Ausführung der Hausordnung; d) die Sorge für die Reinlichkeit der Räume, Utensilien und der Gefangenen, sowie der Wäsche und Kleidungsstücke; e) die Wartung erkrankter Gefangener. Den Aufsehern können auch einzelne minder wichtige Geschäfte des Inspektors mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts übertragen werden.

Nach § 3 Abs 2 der Grundsätze werden zur Verwahrung der weiblichen Gefangenen in den größeren Anstalten ausschließlich, in den kleineren, soweit tunlich, weibliche Bedienstete verwendet (Aufseherinnen, Hausmütter, Oberaufseherinnen, Werkmeisterinnen). An Stelle des Inspektors tritt dann eine gebildete Frau als „Oberin“. So mehrfach mit Erfolg in Preußen bei beiden Ressorts.

Obgleich auf die Qualitäten der Beamten für einen verständigen Strafvollzug mehr ankommt als auf die besten Reglements, so bestehen doch erst beschriebene Ansätze zu einer plan- und berufs-

mäßigen Ausbildung. Die Justizverwaltung in Baden und Preußen z. B. haben eine Praxis von Juristen in den G zur Vorbereitung auf den höheren Dienst vorgesehen. Die Unterbeamten (Aufseher, auch Oberaufseher) werden am besten im Hilfsdienste selbst praktisch und theoretisch vor- und ausgebildet, aber nicht, wie es bisher noch geschieht, sofort in erledigten etatsmäßigen Stellen, sondern als überzählige Hilfsbeamte. Leider ist die Qualität des Ertrages vielfach ungenügend. Der Dienst ist schwer und wird knapp bezahlt. Er ist wie der Exekutivdienst überhaupt wenig begehrt. Auch für Kanzlei- und Rechnungsbeamte wird eine praktische Vorbereitung ausreichen. Für Inspektoren und Direktoren dagegen, sowie für die große Zahl von Juristen, welche mit der G Leitung nebenamtlich betraut werden, ist theoretische Vorbildung und dann praktische Vorbereitung unter der Führung eines erfahrenen und erprobten Beamten dringend geboten. Die juristische Ausbildung allein genügt nicht, wenngleich sie viele Elemente für die Vorbereitung des GPraktikers zu liefern imstande ist. Psychologie, Ethik, Wirtschaftslehre, Statistik sind für den höheren Beamten unerlässliche Elemente des Studiums. Freilich sind auch für die Juristen, die sich der Strafrechtspflege überhaupt widmen, die gleichen Studien und eine praktische Vorbereitung im G Dienste durchaus erforderlich. Welchen Wert, darf man fragen, haben Verurteilungen zu dieser oder jener Strafe, wenn diejenigen, welche die Strafe verhängen, von ihr nicht mehr kennen, als die wenigen Bestimmungen, die das StGW enthält! In dieser Richtung haben sich die in der preuß. Justizverwaltung eingeführten alljährlichen 14tägigen Lehrcurse für Richter und Staatsanwälte gut bewährt. Vereinzelt werden, z. B. in der preussischen Verwaltung des Innern, Geistliche und Ärzte als Anstaltsdirektoren ausgebildet und angestellt, meistens aber ehemalige Offiziere und noch viele Unteroffiziere. W a h e r n und W ü r t t e m b e r g verwenden als Vorstände nur Juristen. Dieser Standpunkt erscheint als der relativ beste. Einer einheitlichen Praxis in den Bundesstaaten stehen mancherlei Schwierigkeiten, z. B. unbefriedigende Rang- und Beförderungsverhältnisse, im Wege. In H a m b u r g ist durch Gesetz für den Direktor der GAnstalten die Qualifikation zum Richteramt vorgeschrieben. — Vgl. Fliegenschmidt, Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und G, 1904; ferner: Der Beruf des Oberbeamten, 1907.

§ 7. Die obere Leitung der Verwaltung sämtlicher JustizG eines Oberlandesgerichtsbezirks steht in P r e u ß e n dem Oberstaatsanwalt zu. Er hat die geeigneten allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung in den Gefängnissen zu erlassen und die im einzelnen Falle erforderliche Abhilfe von Amts wegen oder auf Beschwerde zu treffen. Die zum Ressort des Ministeriums gehörigen Anstalten sind zunächst den RegPräsidenten unterstellt. Die dritte Instanz bildet in beiden Ressorts der Minister; ähnlich in S a c h s e n. Wegen W ü r t t e m b e r g vgl. oben § 5. Die Grundsätze bestimmen: „§ 38. Die Anstalten werden mindestens alle zwei Jahre einmal durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben besichtigt. § 39. Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung und

über die Verhängung von Disziplinarstrafen werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 490 StPO Platz greifen, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wird die Aufsicht unmittelbar von der obersten Aufsichtsbehörde geführt, so ist die Entscheidung endgültig. Andernfalls steht die Entscheidung über die von dem Gefangenen erhobene weitere Beschwerde der obersten Aufsichtsbehörde zu."

In einigen größeren G der preussischen Justizverwaltung sind zur Mitwirkung bei der Verwaltung Aufsichtskommissionen bestellt (GD § 24), deren Zusammenfassung und Geschäftskreis im einzelnen Falle geregelt wird.

§ 8. **Der Dienst in den Gefängnissen (Disziplin).** Die Grundsätze enthalten in §§ 8 ff—16, 34—36 grundlegende Bestimmungen über: 1) Ausnahme der Gefangenen sowie Unterbringung und Trennung, 2) Ausführung der Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft, 3) Disziplin. Die körperliche Züchtigung ist nur gegen schulpflichtige Jugendliche bebingt zulässig und den Zuchthaussträflingen gegenüber nur beschränkt anwendbar (§ 34 Abs 7, 8). In Bayern ist die körperliche Züchtigung in allen Strafankalten unbedingt verboten (§ 92 der HausO v. 20. 9. 07). Außer Verweis, Kostschmälerung, Arrest sind als Disziplinarstrafen zulässig: Beschränkung und Einziehung des Guthabens aus dem Arbeitsverdienste, Entziehung des Spaziergangs bis zu einer Woche, der Lektüre und der Arbeit. 4) Die Vorschrift einer Hausordnung für jede Anstalt (§ 37). 5) Bestimmungen über Beschäftigung, Bekleidung, Lagerung und Verpflegung (§§ 17—27), Besuche und Schriftverkehr (§§ 32—33) und Bewegung im Freien (§ 31). Bei der Bekleidung ist die Frage von Bedeutung, ob den Gefangenen das Tragen eigener Wäsche und Kleidung zu gestatten sei. Bezüglich der Anrede „Sie“ oder „Du“ wird es verschieden gehalten. Nach § 18 GD sind die erwachsenen Gefangenen mit „Sie“ anzureden. Durch die Hausordnungen sind die Vorschriften der Grundsätze ausführlich ergänzt und erläutert. Dabei finden sich zahlreiche Verschiedenheiten, oft von sehr einschneidender Bedeutung. Solche Verschiedenheiten bestehen z. B. in Preußen zwischen den Bestimmungen der GD und der D. Herrschend ist überall das Bestreben (z. B. Bayerische HausO § 13), jeden Gefangenen nach seiner Eigenart zu behandeln.

§ 9. **Verpflegung der Gefangenen.** Die Wirksamkeit der Strafe, die Kosten und die Gesundheit der Gefangenen erheischen Berücksichtigung, welche dadurch erschwert wird, daß diese Gesichtspunkte teilweise gegen einander stehen. Eingehende Erforschungen und Beobachtungen wurden in diesen Beziehungen angestellt, man ist bis zu periodischen Wägungen der Gefangenen gegangen. Es handelt sich darum, den Gefangenen im richtigen Verhältnisse vegetabilisches und animalisches Eiweiß, Fett und wasserlösliche Kohlenhydrate zuzuführen, dabei durch Gewährung von Abwechslung den Appetit rege zu halten, das Maß aber auf das Notwendigste zu beschränken und, entsprechend dem Aufenthalt im Straforte, jedes von der Abwechslung nicht gebotene Reizmittel fernzuhalten. So ist Alkohol regelmäßig verboten, der Tabakgenuß sehr beschränkt. Es werden für eine Anzahl von Tagen periodisch wechselnde Speisezetteln an-

gefertigt. Fleisch wird den Gefangenen zwei- oder dreimal in der Woche zusammen 200—240 Gramm verabreicht. Neben der regelmäßigen Kost für Gesunde wird ein Speisezettel für leicht Erkrankte und solche, welche die Kost nicht mehr aufnehmen können (Mittelkost), festgestellt und außerdem eine Krankenkost zugelassen. Auch für Mittel- und Krankenkost sind mit Rücksicht auf den Zweck Schranken gezogen. Vgl. Grundsätze §§ 23, 24 und wegen der Bekleidung §§ 25, 26. Aus der Arbeitsbelohnung dürfen die Gefangenen sich „Zusatznahrungsmittel“ in beschränktem Maße ankaufen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Selbstbeschaffung und eigene Kleider und Betten gewährt werden. Der Körperpflege (Lüftung, Baden, Bewegung im Freien, Turnen), ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die Schädlichkeiten der Haft ausgeglichen oder doch auf ein erträgliches Maß beschränkt werden. Bei Erkrankung eines Gefangenen ist der Arzt und bei besonderer Dringlichkeit, falls dieser nicht erreichbar ist, ein anderer Arzt herbeizurufen. Von bedenklichen Erkrankungen ist dem Vorsteher und, wenn es sich um einen Untersuchungsgefangenen handelt, auch dem Richter Nachricht zu geben. Von ansteckenden Krankheiten ist nach Maßgabe der gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Untersuchungsgefangene können sich mit Genehmigung des Richters, Strafgefangene in der Regel mit Genehmigung des Vorstehers auf ihre Kosten der Hilfe eines anderen als des Arztes bedienen. Kranke Gefangene sind möglichst in abgesonderten, vorzugsweise gesund gelegenen Zellen oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt zu behandeln. Die ärztlichen Vorschriften sind streng zu beobachten; ihre Ausführung ist durch das Aufsichtspersonal zu überwachen. Die Arzneien, welche der Arzt verordnet, sind in ein Arzneibuch einzutragen. Schwangere müssen in der Regel bei dem Herannahen der Niederkunft entweder in eine am Orte befindliche öffentliche Entbindungsanstalt geschafft oder einstweilen aus der Haft entlassen werden. Die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod eines Gefangenen ist ohne Verzug den Angehörigen bekannt zu machen. Mit der Benachrichtigung von dem Todesfalle ist die Aufforderung an die Angehörigen zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie die Beerdigung der Leiche übernehmen wollen. Der Leichnam ist ihnen auf Verlangen zu verabsolgen. Wird die Beerdigung innerhalb der Frist von den Angehörigen nicht übernommen, so wird der Leichnam der Ortspolizeibehörde überwiesen. Auch hat der Vorsteher der PolBehörde des Heimatortes des Gefangenen, sowie der Strafvollstreckungsbehörde von dem Todesfalle Kenntnis zu geben. Mit der Zuweisung von Leichen an die Anatomien wird verschieden verfahren.

Vgl. Vaer, Hygiene des Gwesens, 1897; Leppmann, Der Arzt, 1909.

§ 10. **Unterricht und Seelsorge.** Ein großer Teil der GBevölkerung ist in der Erziehung vernachlässigt. Viel antisoziales Benehmen hat darin seinen Grund, daß der schlafte Mensch nur mangelhaft ausgerüstet wurde mit dem durchschnittlichen Wissen seiner Zeit und daß er nicht genügend gestärkt wurde in der Unterordnung

des egoistischen Triebes unter die Gemeinschaftsordnung. Das Verkümmerte soll die Strafbehandlung nachholen. Das G soll das Wissen ergänzen und das Wollen zügeln. Freilich können sich die Anforderungen und die Ergebnisse nur in mäßigen Grenzen halten und sind durch die Strafbauer bedingt. Der Gefangene soll am Straforte auch des Trostes nicht entbehren, den ihm die Lehren seiner Religion gewähren. In den zur Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen bestimmten G sind Schulunterricht und Gottesdienst berartig organisiert, daß jeder Gefangene in der Lage ist, die Lücken der elementaren Schulbildung zu ergänzen und seinem religiösen Bedürfnisse zu genügen. Die Disziplin ermöglicht in beiden Richtungen bis zu einem gewissen Grade äußeren Zwang. Es versteht sich aber, daß dieser, soweit es sich um die religiösen Beziehungen handelt, nicht bis zu einem Gewissenszwange gehen darf. Meist ist Teilnahme am Gottesdienste vorgeschrieben, während die Beteiligung an Beichte und Abendmahl in das Belieben des Gefangenen gestellt ist (Grundsätze §§ 28—30). Vielfach wird den Gefangenen Gelegenheit geboten, über die allgemeine Schulbildung hinaus, sich nützliche Kenntnisse in Sprachen und Naturwissenschaften zu erwerben. An solchem Unterricht nimmt auch der gebildete Sträfling teil, um sein Wissen zu erweitern. Daß andererseits der Gebildete nicht genötigt werden darf, an einem Unterrichte teilzunehmen, der für ihn wertlos, ist selbstverständlich. Nicht Uebertreibung und Sentimentalität ist es, wenn in den G eine Christbaumfeier abgehalten und der Gesang gepflegt wird. Indem das Gemüt des Gefangenen erweicht und erwärmt wird, kann auch sein Wollen gefördert werden. Bei vielen führt die Gewöhnung guten Willens nach und nach auch zum guten Tun. Das ist aber das höchste Ziel des G, in den Gefangenen gute Entschlüsse zu erwecken und die Kraft der Ausführung zu ziehen. Mehrfach werden belehrende Vorträge gehalten und musikalische Auführungen veranstaltet. Sehr bedeutsam sind die Gefängnisbüchereien (Musterkatalog des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten). Die geistige Anregung in allen Formen ist auch ein unentbehrliches Gegengewicht gegen mancherlei schädliche Wirkungen langer Einzelhaft. Zeitungen und Zeitschriften werden bei Einzelhaft in geeigneten Fällen zugelassen. —

Vgl. Stabe, Aus der GSeelsorge, 1901; Rehringer, Die GSchule, 1901.

§ 11. **Beschäftigung der Gefangenen.** Die §§ 15—19 des StGW enthalten einige Direktiven. (Vgl. auch den Vorentwurf §§ 14 ff.) Die Grundsätze bestimmen: „§ 17. Den GSträflingen sowie den Gefangenen, welche geschärfte Haftstrafe verbüßen, wird in der Regel Arbeit zugewiesen. Ausnahmeweise wird GSträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen. Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Die Grundsätze über die Bemessung der Entschädigung werden von der obersten Aufsichtsbehörde festgestellt. Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorstandes. § 18. Bei der

Zurweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei GSträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen. Bei jugendlichen Gefangenen wird außerdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt. § 19. Den Festungsgefingenen wird jede Beschäftigung gestattet, welche mit dem Strafzweck, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist. Das Gleiche gilt für Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüßen. Diesen Gefangenen wird, sofern sie damit einverstanden sind, Arbeit zugewiesen. § 20. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 12 Stunden, für G- und Haftsträflinge nicht mehr als 11 Stunden. § 22. Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verbindung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden. In der Hauptsache sind aber die GReglements maßgebend. Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß eine durchgängige Beschäftigung der Gefangenen gemäß ihrer bisherigen Lebensweise nicht ausführbar ist. Der § 70 der preuß. GD z. B. schreibt vor: 1. in jedem G sind nützliche Arbeiten einzuführen. 2. Einzelnen Gefangenen kann gestattet werden, auch andere Arbeiten zu betreiben. 3. Ungefunde oder die Ordnung störende Arbeiten sind unzulässig. 4. Alle für die Anstalt erforderlichen Kleidungsstücke, Lagerungsgegenstände und Einrichtungsgegenstände, sowie die hierzu erforderlichen Rohstoffe, müssen, wenn möglich, durch Gefangene verfertigt werden. 5. Die erforderlichen Hausarbeiten sind durch Gefangene zu verrichten. 6. Im übrigen ist die dauernde Beschäftigung der Gefangenen tunlichst durch Arbeiten für Staatsbetriebe zu sichern. Die Frage der GArbeit ist nicht bloß für den Strafvollzug bedeutsam, sie berührt auch über das G hinaus andere, namentlich gewerbliche Kreise. Läßt sich auch nicht verkennen, daß durch eine gute Organisation der GArbeit Störungen und Beeinträchtigungen der freien Arbeit vorkommen können, so geht es doch nicht an, die Gefangenen feiern zu lassen oder mit wertlosen Arbeiten zu beschäftigen. Die Konkurrenz der GArbeit für das freie Gewerbe wird gemeinlich überschätzt (Vgl. die Denkschrift Nr. 89 für den Reichstag über die Beschäftigung der Gefangenen v. 22. 2. 07 I. Session 1907, Nr. 857 I und ferner: Die Denkschrift über die Verwendung von Gefangenen zur Kultivierung von Moor- und Heideband, 1908, Beilage zur Statistik der inneren Verwaltung in Preußen für 1906). Würden die Arbeitskräfte, die das G verwendet, in der Freiheit nutzbar gemacht, so würde bei der geringeren Intensität der GArbeit die bereitete Konkurrenz noch größer

sein. Auf die Untätigkeit aber der in den G beschäftigten Elemente zu spekulieren, ist vom ethischen wie volkswirtschaftlichen Standpunkte gleich verwerflich. Sicher ist es richtig, die Arbeitskräfte der Gefangenen nach Möglichkeit für den Bedarf des Staates selbst auszunutzen, so namentlich zur Herstellung zahlreicher Bedarfs des Heeres und der Marine, zur Ausführung staatlicher Hoch-, Tief- und Wasserbauten u. dgl. mehr. Allerdings wird auch hier Konkurrenz gemacht und es können durch solche Arbeiten die vorhandenen Gefangenen gar nicht ausreichend beschäftigt werden. Das freilich sollte als Grundsatz festgehalten werden, daß die G Arbeit, abgesehen von der Rücksichtnahme auf deren geringere Intensität, nicht billiger geleistet werde als die freie Arbeit. Zur Regelung der einschlägigen Verhältnisse werden teilweise z. B. neuerdings in Preußen Beiträge aus den Kreisen des Handwerks, des Gewerbes und der Landwirtschaft zugezogen. — Anlangend die Art der Ausnützung der Arbeitskraft der Gefangenen unterscheiden man: Regiearbeit, Unternehmerarbeit und Afforbararbeit. Regiearbeit ist die Einrichtung, bei welcher der Staat auf seine Rechnung das Rohmaterial anschafft, durch die Gefangenen verarbeitet läßt und entweder auf Bestellung oder im freien Handel die Arbeitsprodukte verwertet. Bei der Unternehmerarbeit vermietet das G die Arbeitskraft der Gefangenen nach Kopf und Arbeitstag. Der Privatunternehmer muß in der Regel in der Anstalt selbst die Arbeiten ausführen lassen; doch kommt es auch vor, daß die Gefangenen, wengleich unter staatlicher Aufsicht, außerhalb des G beschäftigt werden, ja sogar während der Arbeitswoche außerhalb nächtigen und nur zu Sonn- und Feiertagen in die Anstalt zurückkehren (Außenarbeit). Bei dem Afforbsysteme tritt der Gefangene in keine Beziehung zum Arbeitgeber, die Arbeit wird vom G geleistet, der Arbeitgeber empfängt die von ihm gelieferten Rohstoffe nach ihrer Verarbeitung zurück und bezahlt die Arbeit im Tagelohn oder, was in der Regel vorzuziehen, nach der Stückzahl. Uebrigens schwankt bei der Benennung der Beschäftigungsformen der Sprachgebrauch, was z. B. für die Vergleichung der Verhältnisse in verschiedenen Bundesstaaten oder sogar in den Ressorts desselben Staates (Preußen) sehr wichtig ist.

Wegen der Unfallsfürsorge vgl. das G v. 30. 7. 00 (RGBl 536).

§ 12. Anteil der Gefangenen am Arbeitsverdienst. Früher wurde der Ertrag der Gefangenenarbeit vielfach als Ersatz für die Kosten des Strafvollzugs angesehen. Wenn dann der Arbeitsertrag höher als die Kosten waren, so ergab sich ein Nutzen für den Staat. In neuerer Zeit wird die Frage des Kostenersatzes und der Verwendung des Arbeitsverdienstes völlig getrennt. Man stellt den Grundsatz auf, daß die Arbeit des Gefangenen dem Staate gehöre, und daß der Gefangene keinerlei Rechtsanspruch auf Gewährung eines Lohnes habe. Wenn dennoch regelmäßig Arbeitsverdienstanteile an die Gefangenen gewährt werden, so ist dies lediglich unter dem Gesichtspunkte eines freien Geschenkes aufzufassen, welches der Staat den Gefangenen macht. Bis zu seiner Entlassung soll der Gefangene, obgleich genau Buch über das Guthaben geführt

wird, in keine Rechtsbeziehung zu demselben treten. § 21 der Grundsätze: „Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fließt zur Staatskassa. Die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung aus dem Ertrage ist nicht ausgeschlossen. Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 20 Pfennig, für G- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 Pfennig für den Arbeitstag. Nur unter besonderen Verhältnissen werden höhere Beträge gutgeschrieben. Welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift erwachsen, wird von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt. Der Ertrag der Selbstbeschäftigung (§ 17 Abs 2), soweit er nicht auf die Entschädigung (§ 17 Abs 3) zu verrechnen ist, verbleibt dem Gefangenen.“ Die Erwägungen, die dazu führen, dem Gefangenen einen Anteil am Arbeitsverdienste zu gewähren, beruhen zum Teil auf der Erfahrung, daß nicht bloß die Furcht vor der Strafe, sondern auch die Aussicht auf Lohn Freude an der Arbeit und Gewöhnung an sie erzeugen können. Zum anderen Teil soll der Arbeitsverdienstanteil ein Notpfennig für die schlimme Zeit nach dem Austritt aus dem G sein, in welcher der Entlassene sehr häufig zunächst arbeits- und verdienstlos in der Welt steht. Hier wird von den Anstaltsverwaltungen im Einvernehmen mit den Fürsorgevereinen, Heimatsbehörden, Pfarrämtern usw. gearbeitet. Auch während der Haftzeit wird ein beschränktes Verfügungsrecht der Gefangenen über einen Teil der Arbeitsbelohnung anerkannt.

§ 13. Fürsorge für die entlassenen Gefangenen. Ebenso wichtig wie die Regelung des Strafvollzugs ist die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen. Groß ist die Zahl derer, die nach der Entlassung um ihre Existenz schwer kämpfen müssen und dabei häufig unterliegen, so daß sie nach kurzer Frist den Rückweg ins G antreten. Die Fürsorge für die Gefangenen ist also eine soziale Pflicht. Aber der Staat kann nur die Bahn freimachen, auf der sich die genossenschaftliche und die Einzelhilfe entwickelt. Zahlreiche Schutzvereine sind in Deutschland wie in anderen Ländern vorhanden, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, für die Verwertung der Arbeitsbelohnung, die erste Unterkunft sowie namentlich für die Unterbringung der Entlassenen in auskömmlicher Erwerbstätigkeit zu sorgen. Noch ist freilich die Abneigung des Publikums, entlassene Sträflinge aufzunehmen, ein schweres Hindernis für die Tätigkeit der Schutzvereine. Das Vorurteil ist übrigens bei den Arbeitsgenossen oft stärker als bei den Arbeitgebern. Die Schutzvereine betrachten es als ihre Aufgabe, gegen dieses Vorurteil nach Möglichkeit anzukämpfen. Aber auch der Staat wird sein Teil dazu beitragen müssen, indem er die Polizeiaufsicht [1] und wenigstens in der Hauptsache die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gesetzlich anders gestaltet. Die beiden Einrichtungen bringen bisher vielfach Schaden, indem sie dem aus dem G Kommenden den Weg zur Arbeit und damit zu einem gesetzmäßigen Leben erschweren. Vielfach übernehmen die Fürsorgevereine im Einvernehmen mit der Polizei eine Schutzaufsicht über die Entlassenen und wenden so die Ausübung der Polizeiaufsicht, die Einweisung in Arbeitshäuser oder die Ausweisung aus bestimmten Orten ab. Vorbildlich ist die Tätigkeit der badischen Schutzvereine, des Vereins

zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin, der Rheinisch-Westfälischen Gesellschaft u. a. m. Es besteht ein Verband der deutschen Schutzvereine (Bl. Kunde 42, 3 ff.). Die Einzelstaaten unterstützen die Vereine finanziell. — Vgl. Fuchs, Gefangenenschütztätigkeit und Verbrechensprophylaxe, 1898. Krauß, Kampf gegen die Verbrechensursachen (katholisch), 1905, S. 344 ff. Rosenfeld, 200 Jahre Fürsorge d. Preuß. Staatsregierung f. d. entlassenen Gefangenen, 1905; Derselbe, Geschichte d. Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, 1901; v. Rhoden, Geschichte d. Rhein.-Westf. Gesellschaft, 1902; Brosius, Obforgen für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern, 1908.

§ 14. Die Kosten des Strafvollzuges berechnen sich sehr verschieden, je nachdem man darunter nur die Auslagen für die Ernährung der Gefangenen versteht, oder auch die Auslagen für die Lagerstätte, für Beheizung, Wäsche, Kleidung und Pflege in Krankheiten. Sie erhöhen sich beträchtlich, wenn die Besoldung der Beamten und die Auslagen für hauliche Veränderungen und Reparaturen dazu geschlagen werden. Nicht alle Länder haben die Ertragspflicht der Gefangenen anerkannt. Eine gewisse Gerechtigkeit spricht für die Aufstellung der Ertragspflicht; mit Rücksicht aber auf den geringen Prozentsatz der Fälle, in denen die Kosten eingetrieben werden können (von 400 Sträflingen der Strafanstalt Moabit (Berlin) im Jahre 1886 wurden 7 als zahlungsfähig angenommen) wirft sich die Frage auf, ob nicht besser auf die Verurteilung zu den Haftkosten verzichtet würde. Die StVO § 497 hat das Prinzip des Ertrages der Strafvollzugskosten aufgestellt. In der Mehrzahl der deutschen Staaten wird von einer spezialisierten Berechnung der Haftkosten abgesehen und statt dessen ein Pauschquantum angenommen. Nach der preuß. V. v. 8. 9. 08 (ZMW 335) betragen die Haftkosten 1 Mark pro Tag und Kopf; ebenso in Hessen. Die Ansätze in den anderen Staaten schwanken, in Sachsen 80 Pfg., in Württemberg jährlich höchstens 120 Mk. In Bayern wird 1 Mk. täglich berechnet, jedoch unter Abzug eines Betrages, der den Gefangenen für Arbeitsleistung gutgeschrieben wird. Diese Gutschrift schwankt, in jeder Anstalt besteht ein Tarif. Die einheitliche Regelung wird erwartet. Die Kosten werden jahrweise oder am Schlusse der Strafvollziehung berechnet. Die Einziehung erfolgt teils durch die Gerichtskassen, teils durch Gerichtsvollzieher im Auftrage der Amtsrichter, teils durch Verwaltungsorgane.

§ 15. Gefängnisstatistik. Der G-Dienst heisst im Interesse der Ordnung Tagesrapporte an den Vorstand, die den Stand der Gefangenen im ganzen und in den einzelnen Abteilungen ersichtlich machen. Allmonatlich oder mehrmals im Jahre hat die G-Verwaltung schematische Berichte an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die letztere berichtet jährlich an die Zentralstelle über die sämtlichen, ihrer Leitung unterstellten G. Auf Grund der bei der Zentralstelle eingehenden Berichte erfolgen die jährlichen statistischen Bearbeitungen, die Aufschluß über die Tätigkeit der Behörden geben (Geschäftsstatistik) und Einblick in die Ursachen der Delikte eröffnen (Kriminalstatistik). Während in einzelnen Staaten (Preußen und Baden) die G ihre eigene Statistik besitzen, die G-Statistik, bildet diese anderweitig (Bayern, Sachsen, Hessen) einen Be-

standteil der allgemeinen Justiz- und Kriminalstatistik, nicht zum Vorteil der Sache. Dabei ist Anlage und Umfang dieser Statistiken ganz verschieden. Die selbständige Bearbeitung der G-Statistik hat den Vorteil, daß sie mit einem viel exakteren Materiale arbeiten kann, als die allgemeine Kriminalstatistik. Unter Benutzung von Zählkarten und unter dem die Wahrhaftigkeit der Gefangenen fördernden Einflusse der G-Disziplin läßt sich ein annähernd zuverlässiges Material für alle Umstände gewinnen, welche für die Ursachen der Verbrechen und für die Wirksamkeit der Strafen von Bedeutung sind. Die Morbidität und Mortalität der G-Bevölkerung müssen sorgfältige Beachtung in den statistischen Aufzeichnungen finden. Die Bearbeitung des statistischen Materials wird, soweit es sich um die Geschäftsstatistik handelt, am besten in den Zentralstellen der G-Verwaltung erfolgen, während für die Bearbeitung des sozialen Teiles der G-Statistik die statistischen Ämter als die geeigneten Organe erscheinen (vgl. v. Holtenborff—v. Jagemann 1 58 ff.; 2, 473; Krohne 542 ff.). Solange das G-Wesen in den Einzelstaaten nicht einheitlicher als bisher gestaltet wird, ist an eine gemeinsame deutsche G-Statistik nicht zu denken.

Literatur: G des G-Wesens, in Einzelbeiträgen herausgegeben von v. Holtenborff und v. Jagemann, 2 Bde, 1888; Krohne, Lehrbuch der Kunde, 1889. (Leiber sind von beiden ausgezeichneten Werken weitere Auflagen nicht erschienen); Goldschmidt i. d. Vergleichenden Darstellung d. dtsch. u. ausländ. Strafrechts, Abt. Teil 4, 316 ff.; Schaffenburg, Das Verbrechen u. seine Bekämpfung, 1906; Freudenthal, Die Strafrechtl. Stellung des Gefangenen 1910. — Blätter für Kunde, Organ des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, bisher (1910) 44 Bände; Klein, Vordriften über Verwaltung u. Strafvollzug in den Preuß. Justizgefängnissen, 1910; Degen und Klimmer, Die Strafvollziehung in den bayerischen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten 1911. — Bauwesen: Schmitt, G der Architektur, 1900. 7. Halbband, 340 ff.; Krohne und Ueber, Strafanstalten und G in Preußen, bisher Teil I, Anstalten in der Verwaltung des Min. Inn., mit Atlas, 1901, Nachtrag 1908; Muster für die Ausstattung von Hofräumen in Preußen sind in Bearbeitung. — Krohne, Gefängnisarbeit, in JW StaatsW 3 IV 1909 S. 531—546. — Appell, Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden, 1905; Genat, Das G-Wesen in Hamburg, 1906; Grambow, Das G-Wesen Bremens, Diss. 1910. Im übrigen vgl. die Angaben regelmäßig am Schlusse der einzelnen Paragraphen. Klein.

Geheimmittel

§ 1. Begriff Geheim- und Reklamemittel. § 2. Schäden des Geheim- und Reklamemittelunwesens; Notwendigkeit seiner Bekämpfung. § 3. Geheime Maßnahmen. § 4. Ueberwachung des Verkehrs mit Geheim- und Reklamemitteln.

§ 1. Begriff „Geheim- und Reklamemittel“. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts und des preussischen Kammergerichts sind unter „Geheimmittel“ diejenigen Mittel zu verstehen, die in Arzneiform in den menschlichen Körper eingeführt werden sollen und, ohne durch Aufnahme in das Arzneibuch staatlich anerkannt

